

POSTEINGANG 28.05.2019Tatbestandsberichtigung
FRIST 11.06.2019 **VORFRIST** 04.06.2019Berufungseinlegung
FRIST 28.06.2019 **VORFRIST** 21.06.2019Berufungsbegründung
FRIST 29.07.2019 **VORFRIST** 22.07.2019Streitwertbeschwerde
FRIST 30.12.2019 **VORFRIST** 23.12.2019baum reiter & collegen
Benrather Schlossallee 101
40597 Düsseldorf

für Rückfragen:

Telefon: 030 9023-2590

Telefax: 030 9023-2223

Zimmer: 1907

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr

Info- und Rechtsantragsstellen zusätzlich

donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr

Hinweis:

barrierefreier Zugang: Littenstraße 14

Ihr Zeichen
1117/18 - 18566Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
58 O 124/18Datum
24.05.2019

./i. Volkswagen AG

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwälte,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 23.05.2019 und eine Abschrift des Urteils vom 23.05.2019 nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Landgericht Berlin

Landgericht Berlin, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin

58

Rechtsanwälte
baum reiter & collegen
Benrather Schlossallee 101
40597 Düsseldorf

für Rückfragen:
Telefon: 030 9023-2590
Telefax: 030 9023-2223
Zimmer: 1907

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
montags bis freitags 9 Uhr bis 13 Uhr
Info- und Rechtsantragsstellen zusätzlich
donnerstags 15 Uhr bis 18 Uhr
Hinweis:
barrierefreier Zugang: Littenstraße 14

Ihr Zeichen
1117/18 - 18566

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
58 O 124/18

Datum
24.05.2019

Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

./ Volkswagen AG

erhalten Sie anliegende(s) Schriftstück(e) zum Zwecke der Zustellung gemäß § 174 ZPO mit der Bitte, den Empfang zu bescheinigen und die Bescheinigung umgehend hierher zurückzusenden, möglichst per Telefax an die Faxnummer **030 9023-2223**.

bitte nicht abtrennen

Empfangsbekanntnis

Ich bin zur Entgegennahme legitimiert und habe heute erhalten:

Eine beglaubigte Abschrift des Urteils vom 23.05.2019

Frist:	zdA	PK	Kennzeichn.
	Dikt.		Prüf./Stell.
erledigt:	EINGANG:		Unterz./Rücks.
	28. Mai 2019		Vervollständigung
Ort, Datum			Erledig./Zahlg.
Bemerkung:	Kopie	Mdt.	Rückspr./Anruf
	Original		Terminvereinb.

Eine Abschrift des Urteils vom 23.05.2019
2 PA vom 23.05.2019

.....
Persönliche Unterschrift des Zustellungsempfängers
mit Stempelabdruck

Landgericht Berlin
Zivilprozess
Littenstraße 12-17
10179 Berlin



AZ: 58 O 124/18

Abschrift

Az.: 58 O 124/18

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Berlin, Zivilkammer 58,
am Donnerstag, 23.05.2019 in Berlin

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am Landgericht
als Einzelrichter

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In Sachen

./. Volkswagen AG

erschien bei Aufruf der Sache:

niemand.

Es wurde das anliegende, vollständig abgefasste und unterschriebene Urteil verkündet.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Berlin

Az.: 58 O 124/18



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **baum reiter & collegen**, Benrather Schlossallee 101, 40597 Düsseldorf, Gz.: 1117/18 - 18566

gegen

Volkswagen AG, vertreten d.d. Vorstand, d. vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden Herbert Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg, Gz.: VT1914800

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 58 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Höning als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14.03.2019

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 24.129,67 € nebst Zinsen in Höhe von 4 % aus 29.900,- € vom 18. Dezember 2013 bis zum 10. Januar 2019 sowie aus 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 24.129,67 € seit dem 11. Januar 2019 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke Skoda vom Typ Superb 2.0 TDI Combi 4x4 mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) nebst 2 Fahrzeugschlüsseln,

Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.

2. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich mit der Annahme der unter 1. genannten Zug um Zug Leistung im Annahmeverzug befindet.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 2/47 und die Beklagte 45/47 zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte im Zuge des so genannten "Dieselskandals" auf Schadensersatz in Form der Erstattung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Herausgabe seines Kfz, hilfsweise der Feststellung der Schadensersatzverpflichtung, sowie auf Feststellung des Annahmeverzugs in Anspruch.

Der Kläger trägt unter Vorlage einer entsprechenden Rechnung vom 18. Dezember 2013 und einem hierzu passenden Fahrzeugausdruck vor, mit Leistungserbringung am 18. Dezember 2013 bei der GmbH einen Skoda Superb Combi 2,0 l TDI mit Erstzulassung 25. Januar 2013 und einem Kilometerstand von 27.334 inklusive Winterrädern zu einem Preis von 29.900,- € erworben zu haben.

Die Beklagte hat im Prozess bisher zu einem vom Kläger erworbenen Audi A4 Avant 2,0 l

zu einem abweichenden Zeitpunkt und einem abweichenden Preis bei einem anderen Händler vorgetragen. Nachdem das Gericht auf den unterschiedlichen Vortrag zum streitgegenständlichen Fahrzeug hingewiesen hat, wollte der Sitzungsvertreter der Beklagten den Vortrag des Klägers zum Fahrzeug unstreitig stellen. Auf Hinweis des Gerichts, dass damit einiger Vortrag der Beklagten nicht mehr "passe", ist der Beklagtenseite stattdessen eine Erklärungsfrist (auch) zum streitgegenständlichen Fahrzeug gewährt worden. Eine solche Stellungnahme ist jedoch nicht mehr eingegangen.

Unabhängig vom Fahrzeugtyp war das Fahrzeug unstreitig mit einem von der Beklagten entwickelten Dieselmotor Typ EA 189 ausgestattet, bei dessen Typgenehmigung festgestellt worden war, dass das Fahrzeug die Grenzwerte der EU 5-Abgasnorm einhalte. Die Einhaltung der Grenzwerte wurde durch ein Abgasrückführungssystem erreicht, das die Testsituation auf dem Prüfstand erkennt und einen größeren Teil der Abgase des Fahrzeugs in den Motorraum zurückführt, während der Modus für den Normalbetrieb eine solche Rückführungsquote nicht aufweist, so dass die Grenzwerte für EU 5, sofern sie für den Normalbetrieb zu messen wären, nicht eingehalten würden.

Im September 2015 räumte die Beklagte Verfehlungen und Unregelmäßigkeiten bei ihren Dieselmotoren ein. Bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug wurde zwischenzeitlich ein Software-Update vorgenommen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 23. Oktober 2018 machte der Kläger gegenüber der Beklagten vergeblich einen Schadensersatzanspruch geltend. Wegen des Inhalts des Schreibens im Einzelnen wird auf Anlage K 27 verwiesen.

Das streitgegenständliche Fahrzeug, das der Kläger weiterhin nutzt, wies am 14. März 2019 einen Kilometerstand von 81.776 auf.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 25.187,59 € nebst Zinsen in Höhe von 4 % aus einem Betrag von 29.900,- € seit dem 18. Dezember 2013 bis zum 10. Januar 2019 sowie in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz seit dem 11. Januar 2019 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke Skoda vom Typ Superb 2.0 TDI Combi 4x4 mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) nebst 2 Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft,

hilfsweise,

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeuges der Marke Skoda vom Typ Superb 2.0 TDI Combi 4x4 mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) durch die Beklagte resultieren,

2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in den vorgenannten Klageanträgen genannten Zug um Zug Leistung im Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte sieht sich gemäß ihrem Standardvortrag zu allen Fahrzeugen aus ihrem Konzern einer Haftung nicht ausgesetzt, weil nicht sie den Kaufvertrag mit dem Kläger abgeschlossen hat und nicht sie das Fahrzeug hergestellt hat. Im Übrigen verfüge das Fahrzeug über eine Betriebserlaubnis und stimme mit dem durch die einschlägige EG-Typgenehmigung genehmigten Fahrzeugtyp überein. Es fehle auch an konkretem Vortrag des Klägers betreffend an seinem eigenen Fahrzeug nach dem Software-Update aufgetretenen Mängeln. Der Kläger verhalte sich widersprüchlich, wenn er einerseits vortrage, das Fahrzeug nicht mehr legal nutzen zu dürfen, andererseits aber weiterhin nutze. Im Übrigen fehle es an einem schuldhaften Verhalten und Vorsatz auf Seiten der Beklagten und einem finanziellen Schaden des Klägers.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Wesentlichen begründet. Der Kläger hat den Erwerb eines Skoda Superb zum Streitgegenstand gemacht und durch die Einreichung entsprechender Unterlagen belegt, dass ein Erwerb, wie vorgetragen, stattgefunden hat. Da die Beklagte zum Erwerb eines Audi A4 vorträgt, passt ihr Vortrag, dort wo er in die Einzelheiten geht, nicht zum Vortrag des Klägers. Aber auch unabhängig davon hat der Kläger gegen die Beklagte Anspruch auf Schadensersatz in Form der Erstattung des Kaufpreises und sonstiger Kosten Zug um Zug gegen Herausgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs unter Abzug einer Nutzungsentschädigung für die vom Kläger mit dem Fahrzeug zurückgelegten Kilometer. Der Anspruch ergibt sich aus § 826 BGB. Das Gericht folgt insoweit im Wesentlichen dem Hinweisbeschluss des OLG Karlsruhe vom 5. März 2019 - 13 U 142/18 - und dem Beschluss des OLG Köln vom 3. Januar 2019 - 18 U 70/18.

Dass die Beklagte den im streitgegenständlichen Skoda eingebauten Dieselmotor EA 189 entwickelt und der Skoda Auto a.s. dieses Modell zur Verwendung zur Verfügung gestellt hat, ist unstrittig. Dass die Eigenschaft dieses Motors, durch eine spezielle Software nur auf dem Prüfstand die für die Zulassung erforderlichen Abgaswerte zu erreichen, einen erheblichen Mangel darstellt, hat der BGH zwischenzeitlich bestätigt (BGH, Hinweisbeschluss vom 8. Januar 2019 - VIII ZR 225/17).

Die Kammer folgt den vorgenannten OLG-Entscheidungen, soweit diese im Entwickeln des Motors, der Manipulation der Prüfergebnisse und Inverkehrbringen des Motors in der Vorstellung, dass der Motor in unverändert mangelhaftem Zustand an einen ahnungslosen

Dritten, der in Kenntnis der Umstände von dem Geschäft Abstand genommen hätte, Sittenwidrigkeit sehen. Daran ändert mit den Ausführungen des OLG Köln auch nichts, ob Skoda als Fahrzeughersteller den Mangel des Motors kannte und dass es sich bei dem Kläger nicht um einen Erstkäufer, sondern einen ahnungslosen Zweitkäufer handelte. Denn für den deliktischen Anspruch aus § 826 BGB sind bestehende bzw. nicht unmittelbar bestehende Vertragsbeziehungen irrelevant. Relevant ist allein der Kausalzusammenhang zwischen der Motormanipulation durch Mitarbeiter der Beklagten und dem Erwerb des Fahrzeugs mit dem manipulierten Motor durch den Kläger. Dabei ist ohne weiteres davon auszugehen, dass der Kläger das Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn er gewusst hätte, dass die Zulassung des Fahrzeugs auf einer Manipulation der Abgaswerte beruhte, die die Gefahr des Entzugs der Betriebserlaubnis aber auch eines überdurchschnittlichen Wertverlustes mit sich brachte.

Die Beklagte hat sich gemäß § 31 BGB die Kenntnis ihrer die Manipulationssoftware entwickelnden Mitarbeiter zurechnen zu lassen. Die Kammer stimmt mit den genannten Oberlandesgerichten überein, dass der primär darlegungspflichtige Kläger als in Bezug auf die Motorentwicklung außenstehender Dritter lediglich allgemein vorzutragen hat, dass die Motorenmanipulation dem Vorstand der Beklagten nicht verborgen geblieben sei, um die sekundäre Darlegungslast der Beklagten zu den Umständen der Motorentwicklung auszulösen, wobei eine tatsächliche Vermutung für die Kenntnis des Vorstandes besteht, welche die Beklagte im Wege der sekundären Darlegung zu entkräften hat (vgl. OLG Karlsruhe, a.a.O.). Dieser sekundären Darlegungslast genügt der Vortrag der Beklagten nicht im Ansatz. Im Gegenteil sind die stattdessen immer wieder wiederholten Hinweise auf derzeit noch in der Aufklärung befindliche Sachverhalte (vgl. Schriftsatz vom 28. Februar 2019, Seite 42) mehr als zwei Jahre nach Bekanntwerden der Manipulationen nicht mehr nachvollziehbar.

Die Kammer folgt den Oberlandesgerichten auch darin, dass ein Schaden schon durch den Erwerb des Fahrzeugs mit der unzulässigen Software eingetreten ist, es also auf die Wertentwicklung von Dieselfahrzeugen aufgrund anderer Faktoren nicht ankommt. Da der

Schaden mit Eingehung des Geschäfts eingetreten ist, kann das später durchgeführte Software-Update allenfalls unter dem Gesichtspunkt des Entfallens des Anspruchs infolge eines überholenden Kausalverlaufs Einfluss auf den Anspruch haben. Diesbezüglich ist dann aber nicht der Kläger für Mängel des Fahrzeugs nach Software-Update darlegungs- und beweisbelastet, sondern die Beklagte für die dauerhafte Beseitigung des Schadens, wobei hierfür deren Vortrag nicht ausreicht.

Der Eintritt des Schadens ist kausal auf das Verhalten der Beklagten zurückzuführen. Denn hätte die Beklagte nicht den Motor entwickelt und Skoda zur Verfügung gestellt, hätte der Kläger nicht das Fahrzeug mit einem entsprechenden Motor erwerben können. Dabei ist davon auszugehen, dass der Kläger bei Kenntnis der Unsicherheiten im Zusammenhang mit Typgenehmigung und Betriebserlaubnis wegen der Abgasmanipulation vom Kauf Abstand genommen hätte.

Von der Schadensersatzforderung des Klägers abzuziehen ist dessen Nutzungsvorteil, wobei das Gericht gemäß § 287 ZPO die Gesamtleistung des Skoda Superb auf 300.000 km schätzt. Der Schätzung liegt zu Grunde, dass Dieselmotoren üblicherweise eine hohe Haltbarkeit haben und ein größerer 2 l Motor eine höhere Haltbarkeit als ein kleinerer Motor hat, andererseits das Fahrzeug nicht der Premiumklasse mit besonders hoher Haltbarkeit zuzurechnen ist.

Danach ergibt sich ein Abzug von 5.770,33 €, der sich errechnet aus 28.900,- € (Kaufpreis ohne Zusatzkosten für Winterreifen) x 54.442 km (vom Kläger gefahrene Kilometer: 81.776 - 27.334) : 272.666 km (beim Erwerb noch zu erwartende Laufleistung 300.000 - 27.334).

Der Zinsanspruch in Höhe von 4 % ergibt sich aus § 849 BGB, wobei als entzogene Sache auch der gezahlte Kaufpreis gilt. Im Übrigen ergibt sich der Zinsanspruch aus §§ 288,

291 BGB.

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 wirksam in Annahmeverzug gesetzt. Auch hier passt der Vortrag der Beklagten zu einem Schreiben vom 21. September 2018 nicht.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs.1, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 23.05.2019

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 24.05.2019

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig